

## Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg

### Änderungsdaten:

1. § 9a neu eingefügt; § 14 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg vom 30.04.2014
2. § 1 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg vom 17.05.2018 (Inkrafttreten ab 01.06.2018)
3. Präambel und § 14 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg vom 27.12.2018 (Inkrafttreten ab 01.01.2019)
4. § 9 neu gefasst durch 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg vom 29.09.2025 (Inkrafttreten ab 01.01.2026)
5. Anpassung der Aufwandsentschädigungen in der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg aufgrund der Änderung der EntschVO zum 01.01.2026; §§ 1 und 8 neu eingefügt; redaktionelle Änderungen vom 19.03.2026 (Inkrafttreten ab 01.05.2026)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 19 bzw. 27 Abs. 3 KrO in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungsverordnung — EntschVO), sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie-EntschRichtl-fF) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.05.2009 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Entschädigungen

Der Kreis Steinburg gewährt Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### § 2 Kreistagsmitglieder

Die Kreistagsmitglieder erhalten neben weiteren Aufwandsentschädigungen nach dieser Entschädigungssatzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 % des Höchstsatzes nach der EntschVO.

### § 3 Kreispräsidentin/Kreispräsident

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Die/Der erste Stellvertretende der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten. Die/Der zweite Stellvertretende der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhält eine monatliche

Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.

#### § 4

##### Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19 % des Höchstsatzes der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten nach der EntschVO.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

#### § 5

##### Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates

Die Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates wird bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrates für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Landrätin oder der Landrat vertreten wird, in Höhe von 3 % des für die Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten Höchstsatzes nach der EntschVO gewährt.

#### § 6

##### Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende

- (1) Für den Hauptausschuss gilt:
  - a) Hauptausschussmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % des Höchstsatzes für die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten nach der EntschVO.
  - b) Die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes für Sitzungsgeld nach der EntschVO.
  - c) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine um 50 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung als nach Absatz 1 Buchst. a.
  - d) Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes für Sitzungsgeld nach der EntschVO.
- (2) Für sonstige Ausschüsse gilt:
  - a) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, und für ihre sonstige Tätigkeit für die kommunale Körperschaft, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes für Sitzungsgeld nach der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall.
  - b) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung vom Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes für Sitzungsgeld nach der EntschVO.

- (3) Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreiswahlausschusses einen pauschalisierten Auslageersatz in Höhe von 25,00 €.

#### § 7

#### Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 dieser Satzung.

#### § 8

#### Ehrenamtliche Mitglieder in den Organen der Gesellschaften des Kreises Steinburg

Die ehrenamtlichen Mitglieder in den Organen der Gesellschaften des Kreises Steinburg können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

#### § 9

#### Beiräte

- (1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Beirates, dem sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes für Sitzungsgeld nach der EntschVO.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, die Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene, gesellschaftlich bedeutsame Gruppen betreffen, erhalten Beiratsvorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes für Sitzungsgeld nach der EntschVO.
- (3) Beiratsvorsitzende und bei Verhinderung vom Beiratsvorsitzenden deren Vertretung erhalten für jede von ihnen geleistete Beiratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes für Sitzungsgeld nach der EntschVO.

#### § 10

#### Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschädigung für Selbstständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschadens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschädigung je Stunde beträgt 56,00 €.

## § 11

### Entschädigungen für die Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Kreistagsmitglieder und die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 14,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## § 12

### Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 oder eine Entschädigung nach § 10 gewährt wird.

## § 13

### Reisekostenvergütung, Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (2) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Den Kreistagsmitgliedern wird ab 2007 für die Teilnahme an Kreistagssitzungen, Sitzungen der Ausschüsse des Kreistags und Fraktionssitzungen eine Pauschale gezahlt. Diese Pauschale wird individuell für jedes Kreistagsmitglied zu Beginn des Jahres errechnet; dabei werden die Entfernung vom Wohnort des Kreistagsmitglieds zum Sitzungsort Itzehoe und zurück sowie die jeweilige Anzahl der Sitzungen des Vorjahres lt. Sitzungskalender (z. B. Kreistag, Hauptausschuss, Fachausschuss) und 12 Fraktionssitzungen zugrunde gelegt, für Vertretungsfälle wird zusätzlich zu dem so errechneten Betrag ein Zuschlag von 10 % berücksichtigt. Die Pauschale wird jährlich ausgezahlt. Besteht der Anspruch auf Fahrkostenerstattung nicht für ein volles Kalenderjahr, so wird vom Beginn des Monats des Amtsantritts bzw. bis zum Ende des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, für jeden Monat ein Zwölftel der jährlichen Pauschale gezahlt.

Im Übrigen sind die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 der EntschVO sinngemäß anzuwenden.

- (4) Für Fahrten, die nicht von Absatz 3 Satz 1 erfasst werden, können Einzelabrechnungen entsprechend Absatz 1 vorgelegt werden.

#### § 14

##### Kreiswehrführung und Leitung Löschzug Gefahrgut

- (1) Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer, der/dem die Verwaltung der Kreisfeuerwehrzentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 4 Brandschutzgesetz übertragen ist, erhält nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Ihre oder seine Stellvertretungen erhalten nach § 2 (4) der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung
- (3) Daneben erhält die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, die Stellvertretungen ein Kleidergeld in Höhe von 75 % des für den Kreiswehrführer/die Kreiswehrführerin maßgebenden Höchstsatzes.
- (4) Führerin/Führer des Löschzug Gefahrgut und ihre/seine Stellvertretung erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

#### § 15

##### Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister

- (1) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des Höchstsatzes nach § 17 der EntschVO.
- (2) Der/die Stellvertretung erhält bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Itzehoe, den 29.04.2026

Gez. Teske

Claudius Teske  
Landrat

## Anlage 1 zur Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg

Entschädigungen kommunaler Ehrenämter beim Kreis Steinburg auf Grundlage der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg

<b>Ehrenamtliche Tätigkeit</b>	<b>Höhe der Entschädigung</b>
Kreistagsmitglieder	396,55 € monatlich
Kreispräsidentin oder Kreispräsident	1.907,50 € monatlich
1. stellv. Kreispräsidentin oder Kreispräsident	381,50 € monatlich
2. stellv. Kreispräsidentin oder Kreispräsident	190,75 € monatlich
Fraktionsvorsitzende	517,75 € monatlich
1. und 2. stellv. Fraktionsvorsitzende	17,26 € pro Vertretungstag
1. und 2. stellv. Landrätin oder Landrat	81,75 € pro Vertretungstag
Mitglieder Hauptausschuss	408,75 € monatlich
Vorsitzende oder Vorsitzender Hauptausschuss	613,13 € monatlich
stellv. Vorsitzende oder Vorsitzender Hauptausschuss	} 62,00 € pro Sitzung
stellv. Mitglieder Hauptausschuss	
Bürgerl. Ausschussmitglieder und Vertreter	
Ausschussvorsitzende und Stellvertreter (außer Hauptausschuss)	
(Kreisseniores)beirat	
Mitglieder Kreiswahlausschuss	25,00 € pauschal
Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter	396,55 € monatlich
Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige	56,00 € pro Stunde
Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt	14,00 € pro Stunde
Kreiswehrführung	1.301,00 € + 44,00 € monatlich
stellv. Kreiswehrführung	975,75 € + 33,00 € monatlich
Führerin oder Führer des Löschzug Gefahrgut	286,45 € monatlich
stellv. Führerin oder Führer des Löschzug Gefahrgut	214,84 € monatlich
Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister	651,70 € monatlich
stell. Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister	651,70 € monatlich im Vertretungsfall